

Landratsamt Ostallgäu
Sachgebiet 41
Az.: 41-6421.0/3/3

Marktoberdorf, 26.09.2024

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die beantragte vorübergehende Grundwasserabsenkung im Rahmen des Neubaus des Ausbildungszentrums 4.0 auf dem Grundstück Flur-Nr. 541 der Gemarkung Steinachpfronten durch die DMG MORI Pfronten GmbH, Deckel-Maho-Str. 1, 87459 Pfronten

Die DMG MORI Pfronten GmbH beantragte die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayWG zum Zutagefördern bzw. Absenken von oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck und das Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften teils über ein Sickerbecken in den Untergrund und teils in ein oberirdisches Gewässer.

Das Grundwasser wird auf dem Grundstück Flur-Nr. 541 der Gemarkung Steinachpfronten über 8 Tiefbrunnen mittels Pumpen aus der Baugrube abgepumpt. Das geförderte Grundwasser wird mechanisch mittels eines Sandfangcontainers gereinigt. Ein Teilstrom wird anschließend auf dem Grundstück Flur-Nr. 484 der Gemarkung Steinachpfronten über ein Sickerbecken in den Untergrund eingeleitet. Die restlichen Wassermengen werden auf demselben Grundstück dem Katzenbach zugeführt.

Die Maßnahme dient der bauzeitlichen Trockenlegung der Baugrube. Es sollen ca. 180 m³ Grundwasser pro Stunde entnommen werden. Bei einer geplanten Bauzeit von ca. 89 Tagen ergibt sich somit eine max. Gesamtfördermenge von 384.480 m³.

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage zum UVPG).

Der Standort liegt in Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans für Wirtschaft und Gewerbe der Gemeinde Pfronten. Eine ökologische Empfindlichkeit hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht gegeben.

Im Übrigen weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Mächtigkeit auf, sodass auch nachfolgende Grundwassernutzungen

durch das Vorhaben nicht beeinflusst werden. Zumal das geförderte Grundwasser teilweise wieder demselben Grundwasserleiter zugeführt wird.

Als mechanische Reinigungsstufe wird der Einleitung ein Sandfangcontainer vorgeschaltet. Somit sind auch diesbezüglich keine Auswirkungen auf die Wasserqualität des Grundwasserleiters bzw. des Fließgewässers zu erwarten.

Auch im Hinblick auf die sonstigen Schutzgüter ergab die Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez. Ulrich Härle
Regierungsdirektor